

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die Grundherrlichkeits Verfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

II.

[urn:nbn:de:bsz:31-334589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334589)

sollen sie in Fällen, wo sie ihr Staats-Bürgerrecht in Unserm Großherzogthum aufgeben, dem Abzug von der Fahrniß niemals, und jenem von dem liegenschaftlichen Verändern nur nach den ersten zwanzig Jahren von der rheinischen Bundes Constitution an zu rechnen, und auch alsdann nur für den Fall unterworfen seyn, wenn sie in einen Staat ziehen, der die gleiche Freyheit den herüberziehenden dortigen Staats-Bürgern nicht gönnen will, welche Freyheit in gleicher Weise auch auf ausgehendes Erbe, Heurathsgut, oder sonstige Vermögens-Bezüge sich erstrecken soll; wie Wir denn auch jedem für den Hausbrauch, den er auf seine Güter oder an einen andern Ort Unserer Lande, wo er sich aufhält, sich zuführen läßt, ingleichen seinen Dienern für die von seinen Speichern und Kellern an ihren Wohnort geführte Besoldungs-Naturalien die Zoll und Pfundzoll oder Accisfreiheit gestatten, so wie es ohne überwiegenden Nachtheil oder Gefahr des Unterschleifs wird thunlich befunden werden, mithin, daß sie sich jeden deßfalls nöthigen Sicherstellungs-Vorschriften unterwerfen.

II.

Was den Begüterungsstand der Ritter betrifft; so heben Wir

9) Die bisher in einem Theil Unserer Lande bestehenden Verbote des Gutsverkaufs an Ritter auf, dagegen aber soll

10) Feinerley Immunität eines von einem Ritterglied besessenen Hauses oder Guts in Bezug auf Jurisdiction, ordentliche und außerordentliche Steuern, Quartierlasten, und auf alle andere Staatspflichten (nemlich durch Staatsgesetze dem Liegenschaftsbesitz anhängig erklärte Obliegenheiten) fortbestehen, welche nicht jedem Gut gleicher Art, wenn es in Händen anderer kanzleyfähigen Staatsbürger liegt, durch Unsere Staatsgesetze verwilligt wird, und müssen somit namentlich

11) alle ihre alte und neue Liegenschaften, welcher Gattung sie seyen, so bald sie von einer solchen Art sind, daß andere steuerpflichtige Klassen der Unterthanen davon für die ordentlichen und außerordentlichen Staats-Bedürfnisse Steuern geben, in die Steuer gezogen werden, nur daß Wir, da ihrer Natur nach die Grundherren nicht gleichen reinen Ertrag, wie jene Klassen der Staats-Bürger, welche ihr Gut selbst bauen können, daraus zu ziehen vermögen, dem alt schatzungsfreyen Gut derselben das jetzt erst durch Unsere Anordnung in Schatzung fällt, eine um ein Drittel verminderte Schatzung gegen jener der altschatzbaren Güter der

nemlichen Markung oder Gegend, in denen das vorige Freygut liegt, verwilligen; wobey Wir auch die weitere Mäßigung eintreten lassen, daß ihr obgedachter Edelhof mit dem zu seinem Umfang gehörigen Hofraithe auch Lustgarten, so wie es bey der Besteuerung Unserer eigenen Domains geschieht, ausser Anschlag und Steuerpflicht bleibe. Diesemnach

12) sollen a) alle Liegenschaften und Einkünfte derselben, die von der Art sind, daß sie in ungefreyter Hand Schätzung geben, nach den nemlichen Grundsätzen und Schätzungen in das Steuerbuch eingetragen werden, nach welchen jeden Orts die altschätzbare Güter eingetragen sind. b) von dem hiernach ausfallenden Steuer Kapital ist jedoch ein Drittel abzuziehen, somit sind nur die bleibende zwey Drittel als das Herrensteuer Kapital anzusetzen, wovon c) sie die Steuer unmittelbar an die ihnen zugewiesenen landesherrlichen SteuerEnehmer abzutragen haben; es kann hingegen d) jener mildere Steuerfuß auf ungefreyte Güter nicht angewendet werden, welche der Adel besitzt und bisher schon nach dem ländlichen Steuerfuß versteuert hat. Damit man auch e) in den Stand kömme, das SteuerOrdinarium, sowohl für die bisher steuerbaren, als auch für die nach obigen Grundsätzen

neuerlich in Steuer fallenden Liegenschaften, bis zu einer allgemeinen Steuerausgleichung vor-
sorglich zu bestimmen; so ist binnen 6 Wochen ein
zehnjähriger Rechnungsausweis über die vom Jahr
1781 bis 1790 einschließlich in jedem Kanton
erhobene Rittersteuern, und längst binnen drey
Monaten, die nach einem ohngeföhren Ermessen
ohne Ansmessung vorgenommene Beschreibung und
Schätzung, der nun erst in die Steuer fallenden
so wie der altsteuerbaren Liegenschaften mit denen
etwa zur Gleichheitsbeurtheilung nöthigen Erläu-
terungen einzusenden, für deren gewissenhafte Fas-
sung der Grundherr mit lebtäglichem Verlust der
Herrensteuer-Ringerung verantwortlich gemacht
wird. Was hiernächst.

III.

Die Rechte ihrer Grundherrlichkeit anbe-
langt; so können Wir

13) um vieler bewegenden Ursachen willen zwar
ihnen die höhere Strafgerechtigkeitspflege nicht zu-
kommen lassen, da die jezige Erfordernisse einer
guten Verwaltung derselben viel zu kostbar sind,
als daß der Ertrag der Hochgerichtsbarkeit von
wenigen einzelnen Ortschaften eine gute Besorgung